

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldeverfahren und -bedingungen

(1) Die verbindliche Anmeldung hat per Brief, per Online-Formular oder per E-Mail bei der Fussball-Trainer-Vereinigung Schleswig-Holstein (nachstehend FTVSH) zu erfolgen. Das Alter des Kindes hat zwischen 5 und 15 Jahren zu liegen. Die Anmeldung ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Campplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Bei Erreichen der Höchstteilnehmerzahl werden weitere Interessenten in eine Wartelist aufgenommen. Sie werden informiert, wenn ein Campplatz frei wird. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht auch bei korrekter Anmeldung nicht. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung der FTVSH zustande.

Leistung und der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Anbieter auf den Prospekten und den Veröffentlichungen auf der Internetseite www.FTVSH.de sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

(2) Daneben kann die Anmeldung zu den Fussballcamps über das Online-Formular erfolgen. Der Teilnehmer kann aus dem Angebot der Camps auswählen und diese über den Button „verbindliche Anmelden“ buchen. Über diesen Button wird ein verbindlicher Antrag zu Buchung des ausgewählten Camps abgegeben. Dieser Antrag kann jedoch nur abgegeben und an die FTVSH übermittelt werden, wenn der Teilnehmer durch Bestätigung der Box „Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen“ akzeptiert und angenommen und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat. Der Teilnehmer erhält sodann eine automatisch generierte Empfangsbestätigung per E-Mail. Diese dokumentiert lediglich, dass die Buchung des ausgewählten Camps bei der FTVSH eingegangen ist. Sie stellt noch keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch Abgabe der Annahmeerklärung durch die FTVSH zustande, die mit einem gesonderten Schreiben versandt wird.

2. Teilnahmegebühr/Zahlungsverfahren

Mit Vertragsabschluss und Erhalt der Teilnahmebestätigung ist die Teilnahmegebühr innerhalb 14 Tagen ab Bestätigungsdatum fällig. Erfolgt die Anmeldung innerhalb von 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn ist die Zahlung sofort mit der Teilnahmebestätigung fällig. Erfolgt der Zahlungseingang nicht innerhalb der genannten Frist kann die FTVSH vom Vertrag zurücktreten. Losgelöst von der Rücktrittserklärung ist eine Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen. Bestimmte Rabatte sind auf einem zeitlich begrenzten Zeitraum ausgelegt.

Die Gebühr ist auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Jürgen Zentgraf (FTVSH)
VR Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE 54 7656 0060 0003 0445 56

Kennwort: FTVSH-Fussballcamp/(Camp-Ort) / (Vor-und Nachname des Teilnehmers)
(Buchungsnummer)

3. Stornierungsregelung

Ein Rücktritt vom Camp ist bis 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich. Der Rücktritt muss unter Angabe des Camp-Orts schriftlich per Post oder per E-Mail erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der FTVSH. Bei Abmeldungen bis zum 29. Tag vor Beginn des Lehrgangs ist die FTVSH bemüht, den Campplatz ggf. neu zu vergeben, sei es an einen Nachrücker oder an einen neuen Interessenten. Hierfür fällt eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € an. Bei Abmeldungen zwischen dem 28. bis 8. Tag vor Beginn des Lehrgangs ist eine Neuvergabe kaum noch möglich. Daher wird in diesem Fall eine Stornogebühr von 50 % der Teilnehmergebühren erhoben. Bei Abmeldungen ab dem 7. Tag vor Beginn des Lehrgangs ist in der Regel eine Neuvergabe nicht mehr möglich. Daher werden in diesem Fall 90 % der Teilnehmergebühren als Stornogebühren fällig. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes werden lediglich 30 % der Teilnahmegebühren zurückerstattet. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige schriftliche Abmeldung wird in jedem Fall die volle Teilnahmegebühr einbehalten. Unberührt davon werden die Kosten für die Bedruckung **nicht** erstattet. Die Campausrüstung kann vor Ort oder nach Absprache bei der Anmeldung abgeholt werden.

4. Rücktritt und Kündigung durch den Anbieter

Der Anbieter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

(1) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Anbieters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Anbieter behält sich insbesondere das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Lehrgangsregeln (z. B. Drogen- und Alkoholenuss, Vandalismus, etc.) den Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Kündigt der Anbieter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

(2) Mindestteilnehmerzahl

Sind 2 Wochen vor Beginn des Lehrganges weniger Anmeldungen als die Mindestteilnehmerzahl (24 Personen) vorhanden, behält sich die FTVSH vor, das Fussballcamp abzusagen.

(3) Aus wichtigem Grunde

Dem Anbieter bleibt es unbenommen, in Einzelfällen andere als die genannten Rücktrittsfristen festzusetzen. Diese sind dem Kunden in der Ausschreibung oder in der Bestätigung mitzuteilen.

5. Haftung

Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie Haftungen für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der FTVSH, seiner gesetzlichen Vertreten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die FTVSH nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter der FTVSH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

6. Versicherungen

Jeder Teilnehmer muss kranken- und haftpflichtversichert sein, Kinder und Jugendliche über ihre Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen, z. B. Unfallversicherung, liegt im Ermessen des Teilnehmers.

7. Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten den Anbieter alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Anbieter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so erklären sich der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten bereit, diese umgehend zu erstatten.

8. Foto- und Filmrechte

Die Teilnehmer und ihre gesetzlichen Vertreter erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bildnisse und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Anbieter verbreitet und veröffentlicht werden können - auch im Internet -, und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung.

9. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann den Anbieter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Anbieters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Anbieters maßgebend.

11. Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit einer Klausel dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb des Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anbieterkennzeichnung

Fussballtrainervereinigung Schleswig-Holstein (FTVSH)

Jürgen Zentgraf

Ellhöft 12

24855 Jübek

04625-181 49 39

Info@FTVSH.de

www.FTVSH.de